

Südeichsfeldbote



Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld

bestehend aus den Ortschaften

- ◆ Diedorf ◆ Faulungen ◆ Hallungen ◆ Heyerode
- ◆ Hildebrandshausen ◆ Katharinenberg
- ◆ Lengenfeld unterm Stein ◆ Schierschwende ◆ Wendehausen

Gemeinsam eine starke Region

Jahrgang 10 | Nr. 9/2024 | Samstag, den 29. Juni 2024



Bürgerenergie Südeichsfeld



Agrargenossenschaft Diedorf, Bartloff, Lydia & Ricco GbR, Frank Böhm, Thomas Fritzsche, Anne Göbel, Lothar Göbel, Gerlinde u. Thomas Grill, Marko Groß, Michael Groß, Gabriel Günther, Matthias Günther, Dirk Günzel, Elke u. Frank Gutmann, Laura Gutmann, Komang Yogi u. Christoph Henning, Tobias Henning, Stephan Herz, Heiko Hesse, Heiko Hohlbein, Harald Höppner, Dieter John, Josef Peterseim, Peter Kaufhold, Tobias Kaufhold, Eckhard Köthe, Steffen Laufer, Dr. Frances u. Marko Ludwig, Torsten Mainzer, Andrea u. Gerd Mehler, Natalie u. Jörg Mehler, MEMOTEC GF Janine Reimann, Andre Mock, Frank Mock, Simon Motz, Conrad Neubauer, Andrea Ochsenfahrt, Elvira Peterseim, Christoph Rademacher, Sandro Richardt, Manfred Röhrig, Danny Rosenstock, Dr. Eberhard Scharf, Stefan Siegmund, Stephan Sieland, Ute u. Winfried Stöber, Heiko Tierling, Benno Uthe, Karl-Heinz Winkler, Annabell Witzel, Doris u. Thomas Witzel (Mitglieder alphabetisch Stand 27.5.24 ohne Minderjährige) Bild nach Generalversammlung 23.5.24

Erste Generalversammlung der Energiegenossenschaft Südeichsfeld eG nach Gründung

Am 23. Mai 2024 trafen sich die Mitglieder der Energiegenossenschaft Südeichsfeld zu ihrer ersten ordentlichen Generalversammlung nach der Gründung im Juli 2023. Vor einem knappen Jahr hatten sich 9 engagierte Südeichsfelder der Aufgabe angenommen, Projekte für eine sichere, dezentrale und ökologische sowie möglichst preisgünstige Versorgung mit Energie zu entwickeln und zu realisieren. Mittlerweile ist die Mitgliederzahl auf über 60 gestiegen, dabei sind Bürger aus fast allen Ortsteilen der Landgemeinde Südeichsfeld vertreten. Zwischenzeitlich konnte die Genossenschaft auch bereits ihr erstes Projekt in Betrieb nehmen. Mit dem Start der

Badesaison wurde die Energieversorgung des Freibads in Lengenfeld unterm Stein teilweise auf selbsterzeugten Solarstrom umgestellt. Bei dem Projekt gibt es mehrere Gewinner, während die Genossenschaft einen interessanten Preis für die selbst verbrauchten Strommengen erzielen kann, spart die Gemeinde als Strombezieher auch einen relevanten Betrag.

Die Genossenschaft freut sich weiter über neue Mitglieder. Besuchen Sie einfach deren Website unter www.eg-se.de, füllen Sie den Mitgliedsantrag aus und werden Sie Teil der örtlichen Energieerzeugungsgemeinschaft.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung:

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses zur Stichwahl des Ortschaftsbürgermeisters der Gemeinde Südeichsfeld Ortschaft Diedorf am 09.06.2024

A:	Wahlberechtigte	1 050
B:	Wähler	717
	Wahlbeteiligung	68,3 %
C:	Ungültige Stimmen	10
D:	Gültige Stimmen	707

Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	%
1	Schröter, Steffen	115	16,3
2	Grill, Thomas	592	83,7

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf folgenden Bewerber: Thomas Grill

Bekanntmachung:

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses zur Stichwahl des Ortschaftsbürgermeisters der Gemeinde Südeichsfeld Ortschaft Faulungen am 09.06.2024

A:	Wahlberechtigte	370
B:	Wähler	247
	Wahlbeteiligung	66,8 %
C:	Ungültige Stimmen	4
D:	Gültige Stimmen	243

Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	%
1	Völker, Christian	110	45,3
2	Montag, Holger	133	54,7

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf folgenden Bewerber: Holger Montag

Bekanntmachung:

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses zur Stichwahl des Ortschaftsbürgermeisters der Gemeinde Südeichsfeld Ortschaft Lengenfeld unterm Stein am 09.06.2024

A:	Wahlberechtigte	1020
B:	Wähler	614
	Wahlbeteiligung	60,2 %
C:	Ungültige Stimmen	15
D:	Gültige Stimmen	599

Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	%
1	Richardt, Sandro	349	58,3
2	Hardegen, Karl-Josef	250	41,7

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf folgenden Bewerber: Sandro Richardt

Beschlüsse

Gemeinderat

1. Sitzung vom 19.06.2024

Beschluss Nr. 01-01/2024
Wahl des ehrenamtlichen Beigeordneten der Gemeinde Südeichsfeld – § 32 ThürKO

Wahlergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	21
Anwesende Stimmberechtigte:	20
Abgegebene gültige Stimmen:	20
Abgegebene ungültige Stimmen:	0
Wahlvorschlag Oberthür, Steffen	11
Wahlvorschlag Montag, Karl-Josef	9

Zum ehrenamtlichen Beigeordneten der Gemeinde Südeichsfeld wurde mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt:
Oberthür, Steffen.

Beschluss Nr. 02-01/2024
Wahl des/der Ratsvorsitzenden des Gemeinderates der Gemeinde Südeichsfeld – § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKO

Wahlergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	21
Anwesende Stimmberechtigte:	20
Abgegebene gültige Stimmen:	20
Abgegebene ungültige Stimmen:	1
Wahlvorschlag Dr. Scharf, Eberhard	17
Wahlvorschlag Hohlbein, Heiko	1
Wahlvorschlag Höppner, Stephan	1

Zum Ratsvorsitzenden des Gemeinderates der Gemeinde Südeichsfeld wurde mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimme gewählt:
Dr. Scharf, Eberhard.

Beschluss Nr. 03-01/2024
Namentliche Besetzung des Hauptausschusses - § 26 Abs. 1 ThürKO

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt gem. § 10 der Neubekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Südeichsfeld vom 09.09.2014 sowie der §§ 19 und 20 der Geschäftsordnung vom 21.07.2014 folgende namentliche Besetzung des Hauptausschusses:

Hauptausschuss: 6 Gemeinderäte und Bürgermeister

CDU – 3 Sitze	Stellvertreter
1. Marcel Hohlbein	1. Andreas Vogt
2. Steffen Oberthür	2. Dr. Eberhard Scharf
3. Frank Sieland	3. Alexander Meng

FWG Heyerode - 1 Sitz	Stellvertreter
1. Martin Stützer	1. Heiko Hohlbein

BV Diedorf/Katharinenberg - 1 Sitz	Stellvertreter
1. Uwe Metz	1. Stephan Höppner

Liste für Wendehausen – 1 Sitz	Stellvertreter
1. Karl-Josef Montag	1. Gundolf Montag

Beschluss Nr. 04-01/2024
Genehmigung der Niederschrift der 33. Sitzung des Gemeinderates vom 25.04.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt, das Protokoll der 33. Sitzung des Gemeinderates vom 25.04.2024 zu genehmigen.

Beschluss Nr. 05-01/2024
Rückstellung

Beschluss Nr. 06-01/2024
Vergabe Bauleistung Sanierung Fußboden im Heyeröder Hafen
Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt die Vergabe der Bauleistung „Sanierung des Fußbodens im Heyeröder Hafen“ an die Firma Bodenbeschichtung Funke GmbH, Waidstraße 57, 99974 Mühlhausen in Höhe von 26.280,34 € (brutto).

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hallungen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld in der Sitzung am 25.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Aufhebung

Die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Hallungen (Straßenreinigungssatzung) vom 11.04.2019 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Gemeinde Südeichsfeld, den 14.05.2024

gez. **Steffen Oberthür**
Beigeordneter

- Siegel -

Bekanntmachungshinweise:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Südeichsfeld über die Aufhebung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hallungen wurde durch Beschluss des Gemeinderats in seiner öffentlichen Sitzung am 25.04.2024 beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde sodann der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Kommunalaufsicht, angezeigt und zur rechtsaufsichtlichen Prüfung vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilte mit Schreiben vom 08.05.2024 die Eingangsbestätigung und Zulassung der Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO.

Am 14.05.2024 erfolgte daraufhin durch den Beigeordneten der Gemeinde Südeichsfeld die rechtswirksame Ausfertigung der Satzung. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld Nr. 9/2024 am 29.06.2024 wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung vorgenommen. Die Satzung gilt mit diesem Erscheinungstag des Amtsblatts der Gemeinde Südeichsfeld als bekanntgemacht.

Sonstige Hinweise gem. § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von gesetzlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zum Zustandekommen der Satzung ist mit Ausnahme der Regelungen zur Ausfertigung und Bekanntmachung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Südeichsfeld bei der Gemeinde Südeichsfeld:

- Dienststelle 99988 Heyerode, Hauptstraße 22,
- Dienststelle 99988 Diedorf, Brückenstraße 3, oder
- Dienststelle 99976 Lengenfeld unterm Stein, Unterm Kirchberg 1,

schriftlich geltend gemacht wurde. Die Geltendmachung soll den Sachverhalt der Verletzung bezeichnen. Wurde die Verletzung innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht, so kann sie auch nach Ablauf dieser Frist noch von jedermann geltend gemacht werden.

Gemeinde Südeichsfeld

gez. **Andreas Henning**
Bürgermeister

-Siegel-

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) - Flurbereinigungsbehörde -

Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze)
Tel.-Nr.: +49(611)535-2000, Fax-Nr.: +49(611)535-2101
E-Mail: info.afb-homberg@hvbh.hessen.de

Gz.:2-HR-05-21-42-01-B-0005#002



Verfahrensnummer: UF 2142

Flurbereinigungsverfahren Meinhard-Frieda – Ortsumgehung B 249

I. Vorläufige Besitzeinweisung

1. Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Meinhard-Frieda – Ortsumgehung B 249 werden die Beteiligten gemäß § 65 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung am **01.08.2024** vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Der für die Bewertung der eingebrachten Grundstücke und der Abfindungsgrundstücke maßgebliche Stichtag wird gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 FlurbG auf den **01.08.2024** festgesetzt.

Die tatsächliche Überleitung der Grundstücke in den neuen Zustand (§ 66 FlurbG) wird durch die Überleitungsbestimmungen (§ 62 FlurbG) vom 21.05.2024 geregelt.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über (§ 66 Abs. 1 FlurbG).

Diese Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

2. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Auf Antrag der Beteiligten wird die neue Feldeinteilung (Anzeige der Grenzen) an Ort und Stelle angezeigt und erläutert. Derartige Anträge können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum 29.07.2024 telefonisch oder per E-Mail bei den Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde unter folgenden Kontaktdaten gestellt werden:

Name	Tel.-Nr.	E-mail
Ute Reh	0611/535-2535	ute.reh@hvbh.hessen.de
Angela Hose	0611/535-2523	angela.hose@hvbh.hessen.de

Sofern kein Bedarf an einer örtlichen Grenzanzeige besteht, ist eine Beantragung oder Rückmeldung nicht erforderlich.

3. Hinweise

3.1 Rechtliche Wirkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass diese vorläufige Besitzeinweisung nur den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke betrifft. Die Eigentumsverhältnisse bleiben dadurch unberührt. Der endgültige Rechtszustand wird durch den Flurbereinigungsplan geregelt, gegen den zu gegebener Zeit der Widerspruch nach § 59 FlurbG erhoben werden kann. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß §§ 61, 63 FlurbG (Ausführungsanordnung bzw. vorzeitige Ausführungsanordnung). Zu diesem Zeitpunkt geht auch das Eigentum an den neuen Grundstücken über.

3.2 Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Die nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bzw. im Falle von § 85 Nr. 5 FlurbG bis zur Ausführungsanordnung bestehen. Daher bedürfen - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen in der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Beseitigung oder Neuanpflanzung von Hecken oder Bäumen, Errichtung oder Veränderungen von Bauwerken etc.) der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

3.3 Nießbrauch, Pacht

Anträge, die Ansprüche nach § 69 FlurbG aus einem Nießbrauchsrecht oder nach § 70 FlurbG aus einem Pachtverhältnis zum Gegenstand haben, sind gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze) oder der Außenstelle Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Goldbachstraße 12a, 37269 Eschwege, zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

4. Bekanntmachung

Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit den Überleitungsbestimmungen in der Flurbereinigungsgemeinde Meinhard sowie der Stadt Wanfried und in den angrenzenden Gemeinden Ershausen/Geismar und Südeichsfeld sowie den angrenzenden Städten Bad Sooden-Allendorf, Eschwege und Treffurt öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig werden die vorläufige Besitzeinweisung, die Überleitungsbestimmungen und eine Übersichtskarte (Karte zur Besitzeinweisung) für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der

Gemeindeverwaltung Meinhard, Sandstraße 15 in 37276
Meinhard-Grebendorf

sowie bei der

Stadtverwaltung Wanfried,
Marktstraße 18 in 37281 Wanfried

während der dortigen Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen über die Internetadresse <https://hvb.g.hessen.de/UF2142> abrufbar.

Begründung

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung wird auf der Grundlage des § 65 FlurbG von der zuständigen Flurbereinigungsbehörde erlassen. Die Grundstücke innerhalb des Flurbereinigungsgebietes wurden neu geordnet. Die Grenzen der neuen Grundstücke wurden in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten steht fest. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde zu den Überleitungsbestimmungen gem. §§ 65 Abs. 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 2 FlurbG gehört.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll erreicht werden, dass die Teilnehmer möglichst rasch in die zu erwartenden Vorteile der Flurbereinigung gelangen. Allen Beteiligten soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen.

Eine sofortige Regelung der tatsächlichen Besitz- und Nutzungsverhältnisse ist geboten und duldet keinen weiteren Aufschub.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen somit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden bei der Flurbereinigungsbehörde Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze) oder der Außenstelle Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Goldbachstraße 12a, 37269 Eschwege oder beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Anordnung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung angeordnet mit der Folge, dass die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aufgehoben wird.

Begründung

Eine geordnete Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung ist nur möglich, wenn allen Beteiligten einheitlich - d. h. spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen vom 21.05.2024 für das Flurbereinigungsverfahren Meinhard-Frieda - Ortsumgehung B 249 genannten Zeitpunkten - Flächen zur Weiterbewirtschaftung zur Verfügung stehen und somit die Verwirklichung der neuen Besitzverhältnisse nicht durch etwa vorgenommene Bewirtschaftung alter Grundstücke unmöglich wird.

Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs hätte bei der Vielzahl der betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sowie der örtlichen Verflechtung von Altgrundstücken und den neu zugeteilten Grundstücken zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten und ihnen hierdurch erhebliche Nachteile entstehen würden.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Weiterhin überwiegt das öffentliche Interesse sowie das gemeinschaftliche und wirtschaftliche Interesse der Beteiligten an einem zügigen Fortgang der Bodenordnung. Demgegenüber muss ein unter Umständen entgegenstehendes Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen gegebenenfalls eingelegten Rechtsbehelfe zurücktreten.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind damit gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung kann auf Antrag der Hessische Verwaltungsgerichtshof - Flurbereinigungsgericht -, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen. Dieser Antrag ist schriftlich zu stellen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvb.g.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Homberg (Efze), den 24.05.2024

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)

- Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag

LS

gez. Fisahn, Verfahrensleitung

Überleitungsbestimmungen

im Flurbereinigungsverfahren von Meinhard-Frieda

Az.: UF 2142

Vorbemerkung

Aufgrund des § 62 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung regeln die nachstehenden Bestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gehört wurde, die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Diese Bestimmungen können, insoweit sie nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an die Flurbereinigungsbehörde angeben, durch abweichende Vereinbarung unter den Beteiligten ersetzt werden. Dies trifft insbesondere auf die im Rahmen der Abfindungsverhandlungen zwischen den Beteiligten und der Flurbereinigungsbehörde getroffenen Regelungen zu. Die Flurbereinigungsbehörde kann in

besonderen Fällen auch von Amts wegen oder auf Antrag die nachfolgend festgesetzten Zeitpunkte abändern.

Die Überleitungsbestimmungen kommen erst mit dem Tage zur Anwendung, an dem die Flurbereinigungsbehörde die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG anordnet. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

Besitzübergang auf die Landabfindung

§ 1 Landwirtschaftliche Nutzflächen

Unbeschadet etwa noch verbliebener Einwendungen/ Widerprüche, die später gegen den bekannt zu gebenden Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge noch vorgebracht werden, gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Landabfindungen auf die neuen Besitzer/innen über, sobald die Früchte des Vorbesitzers abgeerntet sind, spätestens zu dem im nachfolgenden aufgeführten Zeitpunkt.

Soweit gemeinschaftliche Anlagen in Frage kommen, tritt an die Stelle des Grundstücksempfängers/ der Grundstücksempfängerin die Teilnehmergeinschaft, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

- 1.1 Alle brachliegenden oder als Hute benutzten Flächen kann der/die Grundstücksempfänger/in ab dem **01.08.2024** in Besitz nehmen und bearbeiten, insoweit sie zugänglich sind und die auf den angrenzenden Feldern stehenden Früchte dadurch nicht beschädigt werden.
- 1.2 Als **spätester Zeitpunkt** für die Räumung der Grundstücke nach Aberntung wird bestimmt:
 - a) bei den mit **Wintergerste** bestellten Äckern der **01.08.2024**
 - b) bei den mit **Weizen, Sommergerste, Hafer und Triticale** bestellten Äckern der **31.08.2024**,
 - c) bei den mit **Roggen und Raps** bestellten Äckern der **31.08.2024**
 - d) für **Hülsenfrüchte** der **15.09.2024**
 - e) für **Futtergemenge, Wicken, Stoppelklee** der **15.10.2024**
 - f) für **alle übrigen Kleearten** der **15.10.2024**
 - g) für **Kartoffeln** der **15.10.2024**
 - h) für **Futtermüben, Mais, Kohl und Feldgemüse** der **31.10.2024**
 - i) für **Zuckerrüben** der **15.11.2024**
 - j) für **die übrigen Früchte** der **15.11.2024**
 - k) für **Gartengrundstücke** der **30.09.2024**
 - l) für **Wiesen und Weiden** der **30.11.2024**

Die Abräumung muss am Abend des Übergabetages beendet sein. Am darauffolgenden Tag kann der/die Grundstücksempfänger/in mit der Bestellung beginnen. Die dann noch nicht abgeräumten Reste der Ernte können von dem/der Grundstücksempfänger/in auf Gefahr und Kosten des alten Besitzers nach Anweisung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft entfernt werden; er ist jedoch nicht berechtigt, sich die Früchte anzueignen.

- 1.3 Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ist befugt, in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde, nach Herbeiführung eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses einzelne oder alle Aberntungsfristen nach Bedarf für **alle** Beteiligten gleichmäßig zu verlängern, wenn dies infolge **allgemeiner** Verspätung der Ernte notwendig erscheint. Zur Fristverlängerung in **Einzelfällen** ist allein die Flurbereinigungsbehörde befugt.
- 1.4 Im Frühjahr untergesäter Dauerklee darf nicht ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde umgebrochen werden.
- 1.5 Der Vorbesitzer/die Vorbesitzerin darf Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, im Jahr der Besitzeinweisung nach Aberntung nicht mehr mit Nachfrüchten, Rohfutter und dergleichen bestellen, andernfalls geht das Eigentum an der Nachfrucht ohne Entschädigung auf den/die Grundstücksempfänger/in über. Der Vorbesitzer/die Vorbesitzerin darf auch keinen Boden von diesen Flächen abfahren, sonst ist er dem Grundstücksempfänger/der Grundstücksempfängerin zum Ersatz des Schadens verpflichtet.
- 1.6 Die Bestimmungen über die Inbesitznahme gelten auch für die neuen gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gräben, landschaftspflegerische Anlagen); jedoch müssen in deren Verlauf schon Früchte geräumt werden, wenn die Flurbereinigungsbehörde bekanntgibt, dass das Gelände zum Ausbau dieser Anlagen benötigt wird.

Wird die angeordnete Aberntung nicht rechtzeitig ausgeführt, so kann die Flurbereinigungsbehörde die Ernte von den betreffenden Flächen auf Gefahr und Kosten des Eigentümers/ der Eigentümerin einholen lassen.

§ 2 Obstbäume, Beerensträucher, Feldgehölze, Holzbestände, Wald usw. (gemäß § 50 FlurbG)

- 2.1 Der Besitz an den Obstbäumen und Beerensträucher geht zusammen mit den Grundstücken, auf denen sie stehen, auf den Empfänger/die Empfängerin der Landabfindung über. Die Ernte steht für das Jahr 2024 noch dem/der bisherigen Besitzer/in bzw. Eigentümer/in zu.
- 2.2 Gemäß § 50 FlurbG hat der/die Empfänger/in der Landabfindung Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, Bodenaltertümer, Kulturdenkmäler sowie Bäume, Feldgehölze und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, zu übernehmen.
- 2.3 Jegliche Abholzung, Beseitigung oder Veränderung von Bäumen, Hecken, Feldgehölzen, bewachsenen Rainen und Böschungen an Wasserläufen und Wegen sind nur mit besonderer Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde im Rahmen der Neugestaltungsaussage des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan gestattet. Widrigenfalls werden Ersatzpflanzungen auf Kosten des Zuwiderhandelnden durchgeführt.
- 2.4 Für die in Nr. 2.1 genannten Holzpflanzungen – soweit sie nach Sachverständigengutachten einen wirtschaftlichen Wert haben – hat die Teilnehmergeinschaft bzw. der Unternehmensträger den bisherigen Eigentümer in Geld abzufinden; sie kann von dem/der Empfänger/in der Landabfindung eine angemessene Erstattung verlangen. Die v. g. Holzpflanzungen, die keinen wirtschaftlichen Wert haben, jedoch nach dem Wege- und Gewässerplan (Plan nach § 41 FlurbG) zu erhalten sind, hat der/ die Empfänger/in der Landabfindung ohne Wertausgleich zur Nutzung und Pflege zu übernehmen.

Dem/der bisherigen Eigentümer/in kann ein Wertausgleich in Geld nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses der Teilnehmergeinschaft zur Vermeidung von unbilligen Härten gewährt werden.

- 2.5 Die Wertermittlung für Holzpflanzen (z. B. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke usw.) erfolgt auf Veranlassung der Flurbereinigungsbehörde durch Sachverständige. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung sind/werden in Verzeichnissen nachgewiesen.
- 2.6 Im Falle eines Widerspruches gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für Holzpflanzen dürfen die in Nr. 2 genannten Pflanzen nicht ausgeästet oder entfernt werden.
- 2.7 Ist es aus Gründen des Ausbaues der Wege und Gewässer unumgänglich, Holzpflanzen zurückzusetzen oder zu beseitigen, so darf dies nur auf Anordnung der Flurbereinigungsbehörde erfolgen. Das anfallende Holz steht nur dann dem/der bisherigen Eigentümer/in zu, wenn er die Bäume entfernt, andernfalls der Teilnehmergeinschaft. In diesem Fall erhält der /die Vorbesitzer/in den ermittelten Wert von der Teilnehmergeinschaft.
- 2.8 Ein Baum gehört zu dem Grundstück, in welchem der Stamm aus der Erde kommt. Schneidet die neue Grundstücksgrenze durch den Stamm oder ist der Stamm so schief gewachsen, dass die Baumkrone stark überhängt, so hat auf Antrag die Beseitigung auf Kosten der Teilnehmergeinschaft bzw. des Unternehmensträgers zu erfolgen; hierbei wird der/die Vorbesitzer/in seitens der Teilnehmergeinschaft bzw. des Unternehmensträgers entschädigt.
- 2.9 Steht eine unter Nr. 2.1 aufgeführte Holzpflanze so nahe an der neuen Grenze, dass der/die Empfänger/in des Nachbargrundstückes nach § 910 BGB die Beseitigung von Zweigen oder Wurzelwerk verlangen kann, hat die Teilnehmergeinschaft bzw. der Unternehmensträger den Schaden aus der Wertminderung der Holzpflanze zu ersetzen.
- 2.10 Sonderkulturen, wie z. B. Weinstöcke, Spargel, dürfen von den Vorbesitzern/Vorbesitzerinnen und Empfängern/ Empfängerinnen nur mit besonderer Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde entfernt werden.

- 2.11 Für Waldflächen und Holzbestände werden im Falle des Besitzwechsels die jeweiligen Werte ermittelt. Falls erforderlich, müssen Holzeinschlag und Abräumung bis spätestens zum **31.12.2024** erfolgt sein.
Sofern die Werte bereits ermittelt wurden bzw. kein Holzeinschlag vereinbart ist, erfolgt der Besitzübergang von Waldflächen zum **01.10.2024**
- 2.12 Es wird darauf hingewiesen, dass es gemäß § 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verboten ist, zum Schutze von Pflanzen und Tieren im Außenbereich, in der Zeit vom **01. 03. bis zum 30.09.** Hecken und Gebüsche zu roden, abzuschneiden, zurückzuschneiden oder abzutrennen.
- 2.13 Für Waldgrundstücke wird auf die Sonderbestimmungen des § 85 FlurbG verwiesen. Danach bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bis zur Ausführungsanordnung der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

§ 3 Zäune, Einfriedigungen, Stützmauern, Unrat, Ablagerungen

- 3.1 Zäune und andere Einfriedigungen hat im Allgemeinen der/die Vorbesitzer/in bis zum **31.12.2024** zu entfernen, andernfalls werden sie ohne Entschädigung dem/der Grundstücksempfänger/in zufallen.
- 3.2 Zäune und andere Einfriedigungen, welche durch den neuen Grundstückszuschnitt versetzt/ anzupassen oder zu beseitigen sind, ebenso Unrat und Ablagerungen von Materialien aller Art hat der/ die Vorbesitzer/in bis zum **31.12.2024** zu entfernen, andernfalls werden sie im Auftrag der Teilnehmergemeinschaft auf Kosten des Vorbesitzers beseitigt.
- 3.3 Müssen infolge des Ausbaus der gemeinschaftlichen Anlagen Einfriedigungen von Hof- und Gartengrundstücken oder sonstige bauliche Anlagen verändert werden, so geschieht ihre Wiederherstellung grundsätzlich auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft im Einvernehmen mit der Flurbereinigungsbehörde unter Verwendung des Materials der alten Einfriedigungen.
- 3.4 Wird eine Versetzung von Einfriedigungen oder baulichen Anlagen, z. B. Hühnerstall, Bienenhaus usw., innerhalb des Ortsberings lediglich infolge Grenzänderung im privaten Interesse von Teilnehmern erforderlich, so haben grundsätzlich die durch solche Maßnahmen begünstigten Teilnehmer/innen die Versetzungskosten zu tragen.
- 3.5 Stützmauern sind wesentliche Bestandteile des Grundstückes und gehen daher mit diesem über. Sie dürfen zur Meidung von Schadensersatzpflicht dem/der Vorbesitzer /in und Empfänger/in weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde entfernt werden.
- 3.6 Erd-, Kompost-, Steinhäufen und ähnliches bleiben bis zum **31.12.2024** zur Verfügung des/der Vorbesitzers/Vorbesitzerin und gehen danach unentgeltlich in das Eigentum des/der Grundstücksempfängers/ Grundstücksempfängerin über. Lehnt der/die Grundstücksempfänger/in eine Übernahme ab, so hat der Vorbesitzende das Material bis zum o.g. Zeitpunkt zu entfernen, andernfalls wird es im Auftrag der Teilnehmergemeinschaft auf Kosten des/ der Vorbesitzers/ Vorbesitzerin beseitigt.

§ 4 Düngungszustand und Klee

Den Ausgleich des Düngers auf Grundstücken, die die ortsüblichen Saaten noch nicht getragen haben sowie wiederkehrende Nutzungen (Klee und sonstige Futtergewächse) haben die Beteiligten unter sich zu regeln, wobei grundsätzlich der Ausgleich des neuesten Düngungszustandes durch gegenseitige Aufrechnung als erfolgt gilt.

§ 5 Regelungen der Pachtverhältnisse

Hierfür gelten die §§ 70 und 71 FlurbG. Dies bedeutet:

- 5.1 Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen.
- 5.2 Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem/der Pächter/in die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des beim Besitzübergang laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen.

- 5.3 Über den Ausgleich des Wertunterschiedes und die Auflösung des Pachtvertrages entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Eine Entscheidung ergeht nur auf Antrag.
- 5.4 Der Antrag auf Auflösung des Pachtvertrages kann nur vom Pächter gestellt werden.
- 5.5 Diese Vorschriften gelten nicht, soweit Pächter und Verpächter eine abweichende Regelung getroffen haben.

§ 6 Einbeziehung alter Wege und Wasserläufe

Sofern kein Vorwegausbau erfolgte, können die bisherigen Wege weiter benutzt werden und die Überfahrtsrechte bleiben bestehen, bis die im Flurbereinigungsplan vorgesehenen Wege fertiggestellt sind. Die bisherigen Gewässer müssen offengehalten werden, bis die neuen angelegt sind.
Wann die neuen Anlagen benutzt werden dürfen, wann ferner die alten Wegeüberfahrten und Gewässer eingezogen werden, setzt die Flurbereinigungsbehörde jeweils fest.

§ 7 Ausbau der neuen gemeinschaftlichen Anlagen

Die gemeinschaftlichen Anlagen im Verfahrensgebiet sind im Allgemeinen bereits ausgebaut. Nachfolgende Bestimmungen beziehen sich daher lediglich auf Restausbauvorhaben und ggf. zusätzlich erforderliche Anlagen, die derzeit noch nicht absehbar sind.

- 7.1 Die gemeinschaftlichen Anlagen werden nach Maßgabe des genehmigten Bauentwurfs durch die Teilnehmergemeinschaft ausgebaut. Die Bauaufsicht obliegt der zuständigen Flurbereinigungsbehörde. Sie entscheidet über die Reihenfolge der einzelnen Arbeiten sowie über die Art und Weise des Ausbaues im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft. Sie wird bei Abwesenheit gegenüber den Beteiligten durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Dieser hat ihn von allen Schwierigkeiten unverzüglich zu unterrichten.
- 7.2 Um den sachgemäßen Ausbau der Wege, Gewässer und sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen zu ermöglichen, sind die Grundstücksbesitzer/innen folgenden Beschränkungen unterworfen und zu folgenden Leistungen verpflichtet:
- Sie müssen das Betreten ihrer Grundstücke dulden. Bei Ausführung von massiven Bauten oder von Steinstickungen müssen sie die Anfuhr und Ablagerung von Baumaterialien sowie die Anlegung von Notbrücken, Notwegen und Notgräben auf ihren Grundstücken dulden. Jedoch soll für die Betroffenen der frühere Zustand – soweit dies möglich ist – wiederhergestellt werden.
 - Die vorübergehende Ablagerung von Erde, Steinen, Wurzelstöcken, Strauchwerk und dergl. auf den angrenzenden Grundstücken ist – soweit dies durch den Ausbau der Wege und Gewässer nötig wird – von dem Grundstücksbesitzer/ der Grundstücksbesitzerin zu dulden.
 - Das Rasenschälen auf den Flächen, die zu Wege- und Gewässeranlagen vorgesehen sind, ist grundsätzlich untersagt.
Das Rasenschälen auf diesen Flächen während des Ausbaues der Anlagen ist nur nach besonderer Genehmigung durch die Flurbereinigungsbehörde gestattet, weil der Rasen zur Sicherung der Wege- und Gewässerböschungen benötigt wird.
 - Der beim Ausbau freiwerdende Boden darf von niemanden ohne weiteres weggefahren oder verwendet werden; er wird vielmehr den Teilnehmern/Teilnehmerinnen, die ihn zur Instandsetzung ihrer Grundstücke brauchen, durch die Flurbereinigungsbehörde zur Verfügung gestellt, andernfalls durch die Teilnehmergemeinschaft beseitigt.
 - Die Ablagerung von aus den Grundstücken der Beteiligten herrührenden Steinen, Wurzelstöcken, Quecken und dergl. auf den Anlagen ist untersagt.
 - Wege und Gewässer können über die versteinte oder ausgewiesene Grenze hinaus abgebösch werden, wenn das an diese Böschung angrenzende Gelände voraussichtlich dauernd als Grünland genutzt wird.
Der Böschungstreifen, der im Eigentum des Grundstücksempfängers/ der Grundstücksempfängerin bleibt, ist mit Rasen abzudecken oder einzusäen.

- g) Zu den während des Ausbaues als notwendig erkannten Abänderungen in der Begrenzung der gemeinschaftlichen Anlagen sowie auch zur nachträglichen Anlage von Wegen, Gewässern und sonstigen Anlagen müssen die Empfänger/innen der angrenzenden Grundstücke den erforderlichen Grund und Boden zur Verfügung stellen. Die Regelung und Entschädigung hierfür trifft der Flurbereinigungsplan bzw. ein Nachtrag zu diesem.

§ 8 Übergänge und Rohrdurchlässe als Übergang zu den Grundstücken und Sammeldrängen

- 8.1 Das Bedürfnis zu Übergängen wird im Zweifel durch die Flurbereinigungsbehörde festgestellt. Die erforderlichen Übergänge und Durchlässe über die Wegeseitengräben und die an den Wegen entlangführenden Wasserläufe zu ihren Grundstücken hat die Teilnehmergeinschaft bzw. der Unternehmensträger zu erstellen.
Für jedes Grundstück wird nur ein Übergang von bis zu 5 m Länge gerechnet, für zwei aneinanderstoßende Grundstücke ein gemeinsamer Durchlass von bis zu 8 m Länge. Mehr oder längere Durchlässe haben die einzelnen Teilnehmer/innen selbst zu beschaffen und zu verlegen.
Zur dauernden profilmäßigen Erhaltung der Gräben werden zu den Übergängen nur Rohre mit mindestens der lichten Weite des nächsten unterhalb gelegenen Durchlasses zugelassen. Sonstige Übergänge sind so anzulegen, dass die Wasserführung in den Gräben und Wasserläufen nicht gehindert wird. Die Zugänglichkeit zu den Hofgrundstücken ist auf Kosten der Teilnehmergeinschaft wiederherzustellen, wie sie vorher bestanden hat, wobei besondere Abmachungen getroffen werden können.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Überleitungsbestimmungen führen zum Schadensersatz. Nach § 137 FlurbG können die obigen Bestimmungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Sofern mit der Flurbereinigungsbehörde Regelungen getroffen wurden, die von diesen allgemeinen Überleitungsbestimmungen abweichen, so gehen diese Regelungen den Überleitungsbestimmungen vor. Ebenso gehen abweichende, jedoch einvernehmlich getroffene Vereinbarungen zwischen Vorbesitzer/in und Grundstücksempfänger/in – sofern sie sich nicht auf Dritte auswirken – diesen Überleitungsbestimmungen vor.

Meinhard-Frieda, den 21.05.2024

Für den Vorstand der Teilnehmergeinschaft:

gez. Feußner	gez. Heine
-----	-----
gez. Hering	gez. Herzog
-----	-----
gez. Hoffmann	gez. Krug
-----	-----

Für die Flurbereinigungsbehörde:

gez. Fisahn	gez. Reh
-----	-----
(Verfahrensleiter)	(SB Bodenordnung)

Redaktionsschluss

Der nächste Erscheinungstermin des „Südeichsfeldbotens“ unserer Gemeinde ist der **27.07.2024**.
Abgabetermin von Beiträgen bis zum **12.07.2024**
an folgende E-Mail Adresse:
c.uth@lg-suedeichsfeld.de
Für Ihre Mithilfe bedanken wir uns ganz herzlich.

Übrigens ...

Sie finden den Südeichsfeldboten auch auf der Internetseite der Landgemeinde Südeichsfeld - direkt auf der Startseite oder unter der Rubrik „Verwaltung“.

Ihre Gemeinde Südeichsfeld



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld

Herausgeber: Gemeinde Südeichsfeld **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Bürgermeister Andreas Henning **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Andrea Kühn, erreichbar unter Tel.: 0151 / 74207151, E-Mail: a.kuehn@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich (12 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Nichtamtlicher Teil

Die Gemeinde Südeichsfeld gratuliert

*...zum Geburtstag und
wünscht alles Gute.*

OT Diedorf
am 15.07. Frau Brunhilde Sieland zum 80. Geburtstag

Aktuelles

Käthe-Kollwitz-Gymnasium

Traumnote 1,0 für Leonie König

Abiturzeugnisse an 45 Absolventen des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums Lengsfeld unterm Stein

Von Reiner Schmalzl

Lengsfeld/Stein. Der eingerüstete Kirchturm von „St. Marien“ erwies sich in den zurückliegenden Monaten in besonderer Weise auch als Sinnbild für 45 aufstrebende junge Leute in ihrem Domizil auf der gegenüberliegenden Seite des Eichsfelddorfs. Denn im Käthe-Kollwitz-Gymnasium hatten sie im Zuge ihrer Abiturprüfungen entscheidende Hürden zu nehmen. Und das von den Absolventen gewählte Tagesmotto „Lass dein Herz dein Kompass sein“ war dazu passend von Norden als dem Standort der Schule auf Süden gerichtet. Nämlich auf die Kirche, wo die Abiturienten aus nahezu 20 Orten des Unstrut-Hainich- und Eichsfeldkreises feierlich ihre Abschlusszeugnisse überreicht bekamen.

„Bis jetzt waren sie Schüler, von nun an können sie Meister sein. Machen sie etwas aus ihrem Leben!“, gab Schulleiter Thomas Hartleb den jungen Frauen und Männern in seiner Festrede mit auf den Weg. Sie könnten während ihres anschließenden Studiums oder bei einer Ausbildung hoffnungsvoll in die Zukunft schauen. Stehende Ovationen bekam Leonie König aus Effelder für ihr Abitur mit der Traumnote 1,0. Als Jahrgangsbeste erhielt sie zugleich als Starthilfe ein Stipendium der Studienstiftung des deutschen Volkes. Mit einem Notendurchschnitt von 2,1 könne sich der Abiturjahrgang 2024 durchaus sehen lassen, so der

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Schulleiter. Nicht verhehlen wollte er allerdings einen bislang kaum thematisierten Wermutstropfen, denn insgesamt 24 ehemalige Mitschüler seien im Laufe der Jahre aus dem anspruchsvollen Parcours ausgeschieden. Für jeden dritten Schüler schienen demnach die Hürden am Gymnasium zu hoch gewesen. Die Gründe dafür dürften vielschichtig sein, während sich vermutlich auch die Corona-Zeit nicht gerade als förderlich erwies.

Mutig auf den Weg hinaus aus dem Eichsfeld in die Welt zu gehen und diese mitzugestalten, dazu ermunterte Pfarrer Philipp Förter die Absolventen während des Gottesdienstes, der von der Schülerband, Solisten und dem großen Schulchor feierlich umrahmt worden war. Der Pfarrer griff in seiner Festpredigt das Tagesmotto auf und schlug dabei einen Bogen zu dem Märchen „Das kalte Herz“ von Wilhelm Hauff: „Verkauft nicht eure Herzen, sondern habt ein hörendes Herz als Kompass.“

Gäste der feierlichen Zeugnisübergabe waren neben Eltern, Lehrerinnen und Lehrern auch der Landtagsabgeordnete Jonas Urbach (CDU) sowie als Vertreter des Eichsfeldkreises Martin Henning (FDP).



Leonie König empfängt als Jahrgangsbeste die Glückwünsche von Schulleiter Thomas Hartleb. Foto: Reiner Schmalzl

Der Kreisausschuss des Unstrut-Hainich-Kreises beschließt:

Umfangreiche Sanierungsmaßnahmen an Schulen

Der Kreisausschuss des Unstrut-Hainich-Kreises hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2024 umfangreiche Sanierungsmaßnahmen an Schulen beschlossen:

- Schaffung 2. Rettungsweg Staatliche Grundschule Nikolaischule mit einer Auftragssumme von ca. 76.500,00 EUR
- Maler- und Trockenbauarbeiten an der Staatlichen Grundschule Sebastian-Kneipp Bad Tennstedt mit einer Auftragssumme von ca. 86.000,00 EUR
- Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen im Käthe-Kollwitz-Gymnasium Lengenfeld unterm Stein mit einer Auftragssumme von ca. 135.000,00 EUR

Damit wird ein weiterer wichtiger Beitrag zur Sanierung der Schulen des Unstrut-Hainich-Kreises auf den Weg gebracht, um die Lernbedingungen der Kinder und Jugendlichen des Landkreises weiter zu verbessern.

Planungsleistungen an den Schulen des Unstrut-Hainich-Kreises

Der Kreisausschuss des Unstrut-Hainich-Kreises hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2024 weitere Planungsleistungen an den Schulen des Unstrut-Hainich-Kreises vergeben:

- Planung Schul- und Pausenhof der Staatlichen Regelschule Bad Tennstedt
- Planung für das Leistungsbild Technische Ausrüstung im Rahmen der Umsetzung Brandschutzkonzept des Staatlichen Gymnasium Großengottern
- Planung Technische Ausrüstung (Elektroanlagen) des Käthe-Kollwitz-Gymnasium in Lengenfeld unterm Stein

Die Gesamtauftragssumme liegt bei ca. 139 TEUR.

Beförderungsleistungen zum Schwimmunterricht und Schülerbeförderung im Individualverkehr

Der Kreisausschuss des Unstrut-Hainich-Kreises hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2024 die Beförderung von Grundschulern der 3. Klasse zum Schwimmunterricht jeweils einmal schulwöchentlich für das Schuljahr 2024/2025 mit insgesamt 14 Touren beschlossen. Der Schwimmunterricht der Grundschüler findet in der Schwimmhalle Schlotheim bzw. in der Thüringentherme Mühlhausen statt. Die Beförderung zum Schwimmunterricht ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises. Die Auftragswertschätzung liegt bei ca. 172 TEUR brutto.

Weiterhin wurden insgesamt 52 Touren der Schülerbeförderung im Individualverkehr für den Unstrut-Hainich-Kreis für die Schuljahre 2024/2025 bis 2027/2028 beschlossen. Hierbei handelt es sich um die Beförderung von teil mehrfachbehinderten bzw. schwerstbehinderten (körperlich und/oder geistig) Schülerinnen und Schülern vom Wohnort zur entsprechenden Schule und zurück. Die Auftragswertschätzung für diese vier Jahre liegt bei ca. 8,4 Mio. EUR brutto.

Unterstützung von Mobilitäts- und Gruppenangeboten im ländlichen Raum in den Sommerferien

Aus dem „Badebus“-Projekt des Kinderfreundlichen Landkreises werden in diesem Jahr Mobilitäts- und Gruppenangebote zur Begegnung und Bildung im ländlichen Raum, gefördert mit Mitteln aus dem Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“, ermöglichen im Sommer wieder unbeschwerte Ferien mit viel Spaß und Begegnung.

Geänderte Bedarfe, Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit und die Auswertung der Nutzungszahlen der letzten Jahre erfordern neue Angebotsstrukturen.

Schüler*innen aus 22 Grundschulen sowie die Kinder aus den Kindertagesstätten im Unstrut-Hainich-Kreis haben die Möglichkeit, in den Ferien an vier Tagen kostenfrei zu einem Ausflugsort im Kreis befördert zu werden.

Die Koordinierung der Fahrten erfolgt über die Einrichtungen in direkter Abstimmung mit der der jeweils kooperierenden und zuständigen Busgesellschaft abgestimmt. Alle Einrichtungen werden in den nächsten Tagen informiert.

Seit 2008 wird dieses Projekt erfolgreich umgesetzt. In diesem Jahr stehen 26.000 Euro zur Verfügung.

Landrat Harald Zanker wünscht allen Kindern und ihren Erzieher*innen eine schöne Ferienzeit mit viel Sonne.



Bild (v.l.n.r): Nils Oppermann, Geschäftsführer Regionalbus GmbH, Marcus Reich, Kinderfreundlicher Landkreis - Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Susanne Koch, Planerin Landesprogramm Soziales Zusammenleben-Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis Foto: Marcus Reith, Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis Bildrechte: Marcus Reich, Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Erstellung eines Sportstättenentwicklungsplanes

Der Kreisausschuss des Unstrut-Hainich-Kreises hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2024 die Erstellung eines Sportstättenentwicklungsplanes für den Unstrut-Hainich-Kreis beschlossen. Die Landkreise sind verpflichtet, einen Sportstättenentwicklungsplan zu erstellen, der 10 Jahre gültig sein muss, von 2026 bis 2036. Das Vorhalten eines solchen Planes ermöglicht es den Landkreisen inklusive der dazugehörigen Städte und Gemeinden Förderungen zum Sportstättenbau zu beantragen. Die Auftragswertschätzung liegt bei ca. 200.000,00 EUR brutto.

Büro Landrat, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen	
E-Mail:	h.zanker@uh-kreis.de
www.unstrut-hainich-kreis.de	
Tel:	03601-801000
Fax:	03601-801080

Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis



Biotonne auf Erfolgskurs

Wer seinen Müll ordentlich trennt, hat kaum Restmüll. Und das entlastet wiederum die Geldbörse. Mit Hilfe der grünen Biotonne, als perfekter Ergänzung zur schwarzen, blauen und gelben Tonne, haben Haushalte die Möglichkeit, nun auch ihre Küchen- und Gartenabfälle kostengünstig zu entsorgen. „Das führt dazu, dass weniger Abfall in der schwarzen Tonne landet und hilft uns, trotz steigender Entsorgungskosten, die Abfallgebühren so gering, wie möglich, zu halten“, so Annett Mülverstedt vom Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis.

Aber auch gerade in der warmen Jahreszeit sorgen immer wieder Schwärme von Obstfliegen durch liegengeliebene Obst- und Gemüsereste beziehungsweise der Geruch von verwesendem Grasschnitt für Unmut in Haushalt und Garten. Zudem wird Ungeziefer oftmals durch falsch kompostierte Haushaltsreste angelockt. Das kann durch die schnelle Entsorgung in der Biotonne vermieden werden.

Immer mehr Haushalte im Unstrut-Hainich-Kreis nutzen die grüne Tonne für kompostierbare Abfälle. Waren Anfang 2023 etwas mehr als 2.100 Biotonnen im Einsatz, ist die Nachfrage bis heute deutlich gestiegen. Mehr als 3.600 private Haushalte im Landkreis machen mittlerweile von der Biotonne Gebrauch. Sie macht auch als Ergänzung zur Kompostierung im heimischen Garten Sinn, denn darin können auch gekochte und verdorbene Lebensmittel, Kernobst und Südfrüchte sowie Unkraut entsorgt werden. Alle also organischen Abfälle, die nicht auf den Kompost gehören.

Über 1.700 Tonnen Bioabfall konnten bislang so weiterverwertet werden. „Ein Erfolgskonzept, dass immer beliebter wird und noch ausbaufähig ist. Seit Januar 2023 bieten wir die getrennte Sammlung von biologisch abbaubaren Abfällen über die Biotonne an. Das sorgt dafür, dass auch Küchen-, Garten- und Nahrungsabfälle in Zukunft verwertet und so dem natürlichen Stoffkreislauf wieder zugeführt werden können. Denn aus der Biotonne entsteht Kompost: regional, nährstoffreich und umweltfreundlich“, so die Werkleiterin weiter. „Wir freuen uns sehr, immer mehr Menschen in unserer Region von der Nutzung der grünen Tonne überzeugen zu können. So haben die BürgerInnen die Möglichkeit, ihre Restabfallgebühren zu reduzieren und ihre biologisch abbaubaren Abfälle der Wiederverwertung zuzuführen.“ Verwertet wird der Bioabfall anschließend im Kompostwerk in Niederdorla. Kurze Wege und die regionale Weiterverarbeitung sind so garantiert.

Biotonnen können, mittels Meldeformular, auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebes unter www.abfallwirtschaft-uhk.de/die-biotonne, per E-Mail an info@abfallwirtschaft-uhk.de oder

postalisch bestellt werden. Die Leerung erfolgt 14-tägig nach einem festen Tourenplan ohne Leerungsgebühren.

Die Biotonne kostet für private Haushalte 9 € pro Person pro Jahr. Sie ist als 120 l (für 1-6 Personen) oder 240 l Behälter (für 7-12 Personen) verfügbar. Entsorgt werden können: alle Obst- und Gemüsereste, rohe und gekochte Speise- und Lebensmittelreste, Eier- und Nussschalen, Kaffeesatz, Filtertüten, Teereste und -beutel, Küchenpapier, Holzwolle, Sägemehl, Holz (sofern die Stoffe nicht chemisch behandelt sind), Grasschnitt, Blumen, Blumentopferde, Laub, Nadelstreu, Reisig, Strauchschnitt, Wildkräuter, Unkräuter und Samen.

Mülverstedt

Werkleiterin

Abfallwirtschaftsbetrieb, 99974 Mühlhausen
Bonatstraße 50

Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe

Ablagerungen im Gewässerrandstreifen bringen erhöhte Gefahr mit sich!

von Juliane Bemmlott, M. Sc. *Verbandsingenieurin*

Bedingt durch die bevorstehende Mahdsaison sowie der teilweise bereits eingetretenen größeren Regenereignisse möchte der Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe (hier genannt GUF LFR) darauf hinweisen, dass Ablagerungen, wie Grün- und Gehölzschnitt an den Gewässerböschungen, auf der Böschungsoberkante oder auch im Gewässerrandstreifen vermehrt zu Problemen im schadlosen Abfluss führen.

Zudem sind die nicht nur zeitweisen Ablagerungen von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können an den Gewässern und Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten und stellen damit eine illegale Handlung dar.

Wir bitten die Eigentümer der Flächen an Gewässern ihren Unrat, Mahdgut, Gehölzschnitte, Feuerholz, Baumaterialien, wie Kanthölzer etc. nicht an den Böschungen oder im Gewässerrandstreifen zu lagern. Bei höheren Abflüssen werden diese dadurch abgeschwemmt und verkeilen sich an der nächsten Engstelle, beispielsweise Rohrdurchlässe, Einläufe, Brücken etc. Das Wasser kann nicht mehr abfließen, tritt über die Ufer und führt zu Überschwemmungen. Deshalb ist es wichtig die Gefährdung durch Treibgut und dessen Anlagerungen, sogenannte „Verklauungen“ an Engstellen im weiteren Gewässerverlauf zu minimieren.

Die Gemeinden sind stark bemüht gemeinsam mit dem GUV's Hochwasserschutzkonzepte zu erstellen und diese umzusetzen. Die beste Planung bringt aber nichts, wenn die Gewässer mit Unrat und Ablagerungen aus privaten Gärten verstopft sind. Der GUV LFR appelliert daher an die unmittelbaren Gewässeranlieger.

Nur so kann eine effiziente und nachhaltige Hochwasser- und Starkregenvorsorge gewährleistet werden und bietet einen wirksamen Schutz der Anlieger an Gewässern.

Des Weiteren wollen wir diesen Artikel nutzen, um über die bevorstehende Mahdsaison zu informieren und unsere Arbeitsweise erläutern:

In den Bereichen, wo jährliche eine Mahd erforderlich ist, wird auf den Insekten- und Vogelschutz Rücksicht genommen. Der Zeitraum der Mahdarbeiten begrenzt sich dabei auf Mitte Juli bis Ende Oktober und darf auch nur so weit erfolgen, wie es für den ordnungsgemäßen Abfluss des Wassers notwendig ist. Durch vorherige Kontrolle und Prüfung der Sachlage durch unsere geschulten Mitarbeiter darf der GUV LFR ab Juni teilweise vorab Mahdarbeiten umsetzen. Hochstauden bspw. dürfen sogar erst ab September gemäht werden, Schilf hingegen in der Zeit von Oktober bis Februar. Um Rückzugsorte für Insekten und Amphibien sowie Kleinstlebewesen jeglicher Art zu erhalten, ist eine einseitige Böschungsmahd erforderlich. Dies soll durch den jährlichen Wechsel der Böschungsseiten erfolgen. Ausnahmen bestehen dabei wie zuvor schon genannt, bei den Stauden- oder

Schilfgewächsen. So können Inseln im Bereich der gemähten Böschungsseite entstehen.

Die immer sehr subjektive „Schönheit und Sauberkeit“ am Gewässer ist nicht Ziel der Gewässerunterhaltung und auch nicht die Aufgabe der gegründeten Gewässerunterhaltungsverbände.

Begründet durch die ökologische Arbeitsweise erreichen uns immer wieder Fragen, wie das „nicht mähen“ mit dem Hochwasserschutz vertretbar ist.

Der Abfluss in gefährdeten Bereichen ist an den Gewässern II. Ordnung unsererseits gewährleistet. Das hochstehende Gras legt sich durch die Kraft des Wassers in Fließrichtung um und das Wasser kann in seinem vorgesehenen Bachbett abfließen. Rasen, Stauden und Schilf sind schlichtweg hydraulisch unwirksam. Ganz im Gegenteil sogar, nach höheren Pegelständen werden die Böschungen durch unsere qualifizierten Flussarbeiter kontrolliert, dabei wird immer wieder festgehalten und dokumentiert, dass sich das Gras und das Schilf schützend um die Böschung legt. An den uns bekannten signifikanten Stellen mussten dadurch keine neuen Böschungsabbrüche aufgenommen werden. Somit zeigt sich, dass natürliche Gewässer durch standortgerechte Ufervegetation stabilisiert werden. Probleme entstehen nur dann, wie bereits im Artikel thematisiert, wenn Anwohner eigenmächtig die Böschungen mähen, Hecken oder Bäume beschneiden und dabei sämtliches Schnittgut im Gewässer oder an den Ufern liegen lassen.

Trotz unserer täglichen Präsenz im Verbandsgebiet sind uns nicht alle kurzfristig auftretenden Problemfälle bekannt, weshalb wir immer auch auf Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen sind. Weiterhin sei gesagt, dass die generelle Unterhaltungspflicht der Gewässer II. Ordnung bei den Gewässerunterhaltungsverbänden liegt und nicht bei den Kommunen. Der/Die Bürgermeister/-in sind somit bei Problemen am Gewässer falsch adressiert.



Foto: Juliane Bemmlott, M. Sc. Verbandsingenieurin

**GEWÄSSERUNTERHALTUNGSVERBAND LEINE/FRIEDA/
ROSOPPE**

Dingelstädter Straße 51 b
37308 Heiligenstadt

Tel.:	03606 5075813
web:	www.guv-lfr.de
mail:	Juliane.Bemmlott@guv-lfr.de

Aus den Ortschaften

Diedorf

Vereinsnachrichten

Diedorfer gründen Heimatverein

Als erstes Projekt wird die Neugestaltung einer Grillhütte angegangen

Von Reiner Schmalzl

Diedorf. In ihrem Ort etwas zu bewegen, Brauchtum, Kultur, Jugend und den Heimatgedanken zu fördern - das hat sich eine junge Gruppe Diedorfer auf die Fahnen geschrieben. Weitergeführt werden soll zudem die Ortschronik. So will es der jetzt von 35 Einwohnern offiziell gegründete Heimatverein Diedorf nicht bloß bei Worten belassen und schon in absehbarer Zeit ein erstes größeres Projekt begleiten und mitgestalten.

Hierbei handelt es sich um die Neugestaltung der Grillhütte oberhalb der Heinemannsbrücke. Die dafür vom Ortschaftsrat bewilligten 20.000 Euro stünden nach Angaben des wiedergewählten Ortschaftsrates Matthias Stützer zwar bereit, aber nun brauche es konkrete Ideen für die Planung und eine zügige Umsetzung. Als Heimatverein wolle man beispielsweise bei der Gestaltung der Außenanlagen zupacken, sicherte der 38-Jährige als einer der drei Vereinsvorsitzenden zu. Mit der Neueinweihung des Ausflugszieles im Oktober könnte es gleichzeitig die Eröffnungsfeier des Heimatvereins werden.

„Wir freuen uns über die Resonanz zur Vereinsgründung und wollen unsere Ideen auch nach und nach in die Tat umsetzen“, bekräftigte Stefan Henning als erster Vorsitzender. Als zweiter Mann in der Riege hat sich Andreas Perach den Hut aufsetzen lassen und selber schon an dem Wanderpfad zwischen

Kapelle und Windrad zugepackt. Erneuert wurden nämlich Schilder für den Inselsberg-Blick und eine Sitzbank. Auch könnten wie dort noch an vielen Stellen in der Flur neue Bäume angepflanzt werden.

Aber auch innerorts gebe es Handlungsbedarf, einstige Grün- und Blumenflächen in Eigenregie und mit Unterstützung der Anwohner zu pflegen und wieder richtig aufblühen zu lassen. Innerhalb der derzeitigen Debatte um fehlende Sitzmöglichkeiten im Ort und auf dem Friedhof meldete sich an dem Abend unter anderem Susanne Peklo-Höppner zu Wort. Sie verkündete unter dem Beifall der Anwesenden, eine Sitzbank stiften zu wollen.

Südeichsfeld-Bürgermeister Andreas Henning begrüßte ausdrücklich die Gründung des Heimatvereins Diedorf und sicherte die volle Unterstützung der Gemeindeverwaltung zu: „Zu dem Projekt Grillhütte kann ich den Verein nur ermutigen. Auch in den nächsten Jahren können wir gemeinsam viel auf die Beine stellen.“ Weil der Heimatverein Diedorf vor allem auch familienfreundlich sein will, hat er dies in der Beitragsordnung entsprechend berücksichtigt.

Kontakt: www.heimatverein.diedorf.com

Den Mitgliedsantrag finden Sie im Mittelteil.



Den Vorstand des Heimatvereins bilden Andreas Perach, Matthias Stützer, Stefan Henning, Marcel Jung und Janina Höppner-Noll, dem Südeichsfeld-Bürgermeister Andreas Henning (von links) gratuliert. Foto: Reiner Schmalzl

Heimatverein Diedorf e.V.

HEIMATVEREIN
DIEDORF



Mitgliedserklärung			
Name		Vorname	
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Wohnort	
Telefonnummer (Festnetz)		Handynummer	
E-Mail		Geburtsdatum	
Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung (Stand 06/2024) ☐ Vollbeitrag.....24 € / Jahr ☐ Ermäßigter Beitrag*.....12 € / Jahr ☐ Familienbeitrag**.....40 € / Jahr		Abmeldung nur schriftlich – Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Jahres und sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen. Beitragsfähigkeit: 31.03. des laufenden Kalenderjahres bzw. im Folgemonat des Eintritts	
* Nachweis ist beizufügen ** Familienmitglieder sind einzeln aufzuführen			
Name, Vorname (Partnermitglied)		E-Mail	Handynummer
Name, Vorname (Kind 1)		E-Mail	Geburtsdatum
Name, Vorname (Kind 2)		E-Mail	Geburtsdatum
Name, Vorname (Kind 3)		E-Mail	Geburtsdatum
Mit meiner Unterschrift stimme ich der Vereinssatzung, der Beitragsordnung sowie der Erfassung und Verarbeitung aller angegebenen Daten zum Zwecke der internen Mitgliederverwaltung unter Berücksichtigung der gültigen Datenschutzgrundverordnung zu.			
Ort, Datum		Beitritt zum	Unterschrift (bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter)

Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat)	
Zahlungsempfänger: Heimatverein Diedorf e.V.	
Mandatsreferenz: Mitgliedsbeitrag Heimatverein Diedorf e.V.	
Fälligkeit: 31.03. des laufenden Kalenderjahres bei Neueintritt zum Ende des Folgemonats	
Ich ermächtige den Heimatverein Diedorf e.V. widerruflich fällige Mitgliedsbeiträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Heimatverein Diedorf e.V. von meinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Lastschrift gegenüber meinem Kreditinstitut widerrufen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.	
Name, Vorname Kontoinhaber/in	Straße, Hausnummer Kontoinhaber/in (falls abweichend)
Name des Kreditinstituts	Postleitzahl, Wohnort Kontoinhaber/in (falls abweichend)
IBAN	BIC
Ort, Datum	Unterschrift Kontoinhaber/in (Bevollmächtigter bei Minderjährigen)

Mitgliedschaft bestätigt: Vermerk / Bemerkung Vorstand:

Unterschrift Vorstand

Faulungen

Veranstaltungen

Kirmes
Faulungen

Freitag | KIRMESDISCO
THE REVIVAL 3.0

Samstag
TANZ MIT 
DIE TANZBAND AUS EFFELDER

Sonntag
FRIEDATALER MUSIKANTEN
Aftershow mit DICK & DURSTIG

Montag | FRÜHSCHOPPEN
FRIEDATALER MUSIKANTEN

 **12.-15.07.2024**

Vereinsnachrichten

30 Jahre FGB Bürgerholz Faulungen

Am Sonntag, den 12. Mai 2014, führte die FBG „Bürgerholz“ Faulungen ihre 30 jährige Jubiläumsfeier durch.

Gründungstag war der 21. April 1994.

Bei sonnigen Wetter begann der Tag am Dorfgemeinschaftshaus um 10:00 Uhr mit einem Fröhschoppen. Gegen 11:00 Uhr gab es die ersten Würstchen und Steaks vom Grill. Ab dem frühen Nachmittag sorgten die „Fielinger Mus(i)kricken“ Tobias Kaufhold und Christoph Grabenhorst für beste Unterhaltung.

Andreas Klotz, der seit dem 17.01.2014 Vereinsvorsitzender ist, begrüßte alle Anwesenden und gab einen Rückblick über die 30 Jahre FBG „Bürgerholz“ Faulungen, in dem Joseph Anhalt seit der Gründung des Vereins als Schriftführer tätig ist. Roland Schmerbauch hatte eine entsprechende Präsentation in der Gaststätte vorbereitet, die sich auch grosser Resonanz erfreute. Nebenbei wurde auch das von der Bäckerei Müller lecker bereitgestellte Kuchenbüfett eröffnet. Auch an die Kinder war mit einer

Hüpfburg und einem Stand für Mal- und Bastelarbeiten gedacht worden. Peter Bräuer hatte sich im Vorfeld um das Personal für die Bedienung und Bewirtung der ca. 80 Gäste gekümmert und das klappte bestens. Für die Bereitstellung von Tischen und Bänken war Johannes Wick mit seinem Fahrzeug zuständig. Dank einer guten Vorbereitung durch die Vorstandsmitglieder und guter Versorgung von Speisen und Getränken von EDEKA Markt Müller wurde es ein gelungener schöner Tag. Den Organisatoren und zahlreichen ungenannten Helfern sei nochmals herzlich gedankt.



Vorstand Waldverein

Foto: Joseph Anhalt

Heyerode

Vereinsnachrichten

100 Jahre SV Hainich Heyerode e.V.

Von 13 auf rund 300 Mitglieder angewachsen

SV Hainich Heyerode ehrt zum 100. Vereinsjubiläum seine Urgesteine

Von Reiner Schmalzl

Heyerode. Weil 13 junge Heyeröder in der Fußballabteilung des einstigen Turnvereins „Jahn“ mit ihrem Sport nicht so richtig zur Geltung gekommen schienen, gründeten sie am 2. Februar 1924 im Gasthaus „Zur guten Quelle“ den Fußballclub „FC 24 Heyerode“. Mit dem Jubelruf „Hipp, hipp, hurra!“ und manchem Glas Bockbier besiegelten die jungen Fußballer an jenem Samstagabend die Geburtsstunde des heutigen Sportvereins SV Hainich. An die amüsant klingenden Episoden aus den überlieferten Gründungsdokumenten wurde während einer Festveranstaltung zum 100-jährigen Vereinsjubiläum in der Festhalle „Heyeröder Hafen“ erinnert.

Nahezu die gesamte Entwicklung, von den schwierigen Anfängen bis in die heutige Zeit, konnten die Gäste des Gala-Abends in einem knapp 20-minütigen Film von Tim Wilke, Marcel Hohlbein, Heiko Hohlbein und Nick Siegmund mit vielen seltenen Aufnahmen nachvollziehen. So bekamen die meisten Zuschauer erstmals einen Eindruck von dem früheren Sportplatz in dem Waldstück „Semmlöh“. Für damalige Verhältnisse mutete das Terrain nördlich des Dorfes wie ein kleines Waldstadion an. Zu einem Treffen bei dem Erzrivalen Diedorf wiederum pilgerte halb Heyerode in den Nachbarort, um den Staffelsieg ihrer Mannschaft mit 4:3 zu feiern.

Eröffnet worden war der 1928 fertiggestellte eigene Platz mit einem Spiel gegen den VfB Mühlhausen. Ein Jahrhundert voller Sport, Gemeinschaft und vieler Erlebnisse - so fasste Vereinschef Nick Siegmund die Erfolgsgeschichte des von 13 auf

heute nahezu 300 Mitglieder zählenden Vereins mit den Sektionen Fußball, Volleyball und Tischtennis zusammen. Für den 1952 in „BSG Fortschritt“ umbenannten Verein begann nach der politischen Wende 1989/90 als „SV Hainich Heyerode“ dann ein neuer Abschnitt.

Sternstunden durften die Fußballer und ihre begeisterten Anhänger beispielsweise in der Saison 2003/04 erleben, als die 1. Mannschaft nach 13 Jahren wieder den Kreismeistertitel holte und noch dazu Pokalsieger und Hallenkreismeister wurde. Unvergessen ist auch das einjährige Gastspiel gut zehn Jahre zuvor in der Bezirksklasse. Auch die 1996 gegründete Damenfußballmannschaft verbuchte als Kreismeister und Pokalsieger tolle Erfolge.

„Wer Sport treibt, lernt Spielregeln und auch mit Niederlagen umzugehen“, sagte der wiedergewählte Südeichsfeld-Bürgermeister und Heyerodes Ortschaftsbürgermeister Andreas Henning. Der SV Hainich sei seit Jahrzehnten ein Garant für die Kameradschaft und Geselligkeit und leiste einen wichtigen Beitrag für das sportlich-kulturelle Leben im Ort. Die Kommune habe nicht nur den großzügigen Umbau des Sportlerheims wesentlich unterstützt, sondern sich auch für die sanierte Sporthalle stark gemacht. Diese stünde neben dem Schulsport auch dem Breitensport sowie den Tischtennis- und Volleyballteams zur Verfügung. Stehende Ovationen bekam der Ehrenpräsident und langjährige Vereinschef Reinhold Henning (79) nach seiner Auszeichnung mit der GutsMuts-Ehrenplakette in Gold des Landessportbundes (LSB). Die Ehrennadel des LSB erhielten Jörg Zengerling, Rainer Thon und Heinz Uczessanek als weitere Urgesteine des Jubiläumsvereins.

Glückwünsche zum Vereinjubiläum überbrachten als bisheriger Vorsitzender des Kreis-Fußball-Ausschusses Eichsfeld-Unstrut-Hainich Bernd Kruse mit einem Ehrengeschenk des Deutschen Fußball-Bundes sowie Landrat Harald Zanker in einer Videobotschaft und der Landtagsabgeordnete Jonas Urbach auch im Namen der SG Bickenriede.



Großer Festumzug des Jubilars mit vielen Vereinen durch Heyerode.
Foto: Reiner Schmalzl



Foto: Reiner Schmalzl



Jörg Zengerling, Heinz Uczessanek und Rainer Thon (von links) wurden mit der Ehrennadel des Landessportbundes ausgezeichnet.
Foto: Reiner Schmalzl



Vereinschef Nick Siegmund (links) nimmt die Glückwünsche des KFA-Kreisvorsitzenden Bernd Kruse entgegen.
Foto: Reiner Schmalzl

Katharinenberg

Vereinsnachrichten

Jagdgenossenschaft Diedorf/ Katharinenberg

Einladung an alle Land- und Waldeigentümer

Am **4. Juli 2024** findet **ab 19:30 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus in Katharinenberg, Am Anger, die diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Diedorf/Katharinenberg für das Jagdjahr 1.4.2023 bis 31.3.2024 statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Kassenbericht
4. Kassenprüfungsbericht
5. Wildschadensbericht 2023/2024
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
8. Bericht der Jagdpächter
9. Grußworte
10. Sonstiges
11. Imbiss

Alle Wald- und Landbesitzer der Gemarkung Diedorf und Katharinenberg sind zu dieser Versammlung recht herzlich eingeladen.

Roland Oberthür
Jagdvorsteher

Lengsfeld unterm Stein

Verschiedenes

Käthe-Kollwitz-Gymnasium

Großzügige Spende an den Förderverein des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums

Seit über einem Jahrzehnt können die Schülerinnen und Schüler des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums in Lengsfeld unterm Stein in der fünften und sechsten Klasse während des Musikunterrichts ein Instrument erlernen. Für die interessierten Schülerinnen und Schüler dieser Klassenstufen hält das Gymnasium schon seit 2013 das Angebot der Bläserklasse bereit - ein Angebot, welches sich jedes Jahr aufs Neue großer Beliebtheit erfreut, zumal die Organisation des Unterrichts mit der notwendigen Lehrerabdeckung, der Bereitstellung der Instrumente und dem Einbau des Unterrichts in den Stundenplan ganz in der Hand der Schule liegen.

Aktuell sind es 22 Kinder, die in der Bläserklasse Klarinette, Querflöte, Saxophon, Trompete, Tenorhorn, Tuba, Posaune, Glockenspiel oder Schlagzeug spielen. Die vorhandenen schulischen Instrumente wurden auf diese Weise in den vergangenen Jahren bereits an über 100 Kinder verliehen.

Die damit verbundene erfreulich hohe Nutzung der Instrumente schafft auf der anderen Seite einen Bedarf zur Erneuerung, den es in den nächsten Jahren zu berücksichtigen gilt. Die dankenswerte Unterstützung von Eltern, wie die des Vaters eines Schülers, Herr Tobias Kaufhold, ist dabei eine tragende Säule bei der Umsetzung des Gesamtkonzeptes. Herr Kaufhold hat durch seinen Kontakt zur Mühlhäuser Albrecht-Kiesow-Stiftung dem Anliegen der Erneuerung des Instrumentensatzes die Tür geöffnet. Dank seines Engagements kann der Förderverein des Gymnasiums nun über einen beachtlichen Betrag in Höhe von 15000 Euro verfügen.

Das Käthe-Kollwitz-Gymnasium ist sehr erfreut über die Spende der Albrecht-Kiesow-Stiftung.

Mit Ihrer Hilfe kann auch in den kommenden Schuljahren die Bläserklasse in einer neuen 5. Klasse weitergeführt werden. Das grundsätzliche Anliegen unseres Gymnasiums, Schülern den Zugang zur Musik zu erleichtern und für die so zahlreich im Eichsfeld befindlichen Blasorchester eine solide Nachwuchsbasis zu schaffen, kann somit auch weiterhin, auch dank der Unterstützung wie der Albrecht-Kiesow-Stiftung, erfüllt werden.

Die offizielle Scheckübergabe fand am Samstag, dem 18. Mai 2024, im Rahmen des Konzertes zur Mühlhäuser Pflaumenblüte auf dem Untermarkt statt. Gleichzeitig war es der erste große Auftritt für die jungen Musiker der aktuellen Bläserklasse. Obwohl die Schülerinnen und Schüler erst seit weniger als einem Jahr Unterricht erhalten, beeindruckten sie mit ihrem Können und ihrer Freude an der Musik. Sie spielten Stücke wie „Latin Magic“, „Bandroom Boogie“ und „Hard Rock Blues“ und begeisterten damit das Publikum.



Symbolische Checkübergabe durch Herrn Albrecht Kiesow (im Bild links) an den Förderverein des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums
Foto: Thomas Hartleb (Schulleiter)

Käthe-Kollwitz-Gymnasium

Ein unvergesslicher Abend: Sommerkonzert des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums begeistert

Am Abend des 11. Juni verwandelte sich der Schulhof des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums Lengsfeld/Stein in eine Bühne voller Musik und Freude. Zum ersten Mal fand ein gemeinsames Sommerkonzert der benachbarten Käthe-Kollwitz-Grundschule und des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums statt, das rund 160 Schüler aktiv mitgestalteten.

Die Veranstaltung begann mit einem beeindruckenden Auftritt der Bläserklasse, deren harmonische Klänge das Publikum sofort in ihren Bann zogen. Im Anschluss daran brachte die Grundschule die Zuschauer mit einem erfrischenden Tanz und dem fröhlichen Lied „Ferienzeit“ in Sommerstimmung. Die jungen Talente der Klassen 3 und 4 begeisterten mit ihrer lebhaften Darbietung.

Das abwechslungsreiche Programm setzte sich mit den stimmungsvollen Liedern des Schulchors und einzelner Klassen fort. Drei Schulbands aus den Klassen 8b, 10b und 12 boten rockige und poppige Auftritte, die das Publikum zum Mitwippen brachten. Auch die Musikurse der Klasse 11 überzeugten mit ihren Ukulelen-Darbietungen und zeigten damit eine weitere musikalische Facette des Gymnasiums.

Neben den musikalischen Darbietungen war der Abend auch eine Gelegenheit, Dankbarkeit auszudrücken. Der Förderverein des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums nutzte die Veranstaltung, um Tobias Kaufhold für seinen unermüdlichen Einsatz und sein Engagement bei der Beschaffung von Fördergeldern für neue Instrumente der Bläserklasse zu danken. Thomas Berger und Julian Klauke wurden vom Förderverein geehrt. Dank ihrer Bemühungen verfügt ein weiteres Schulgebäude nun endlich über einen Netzwerkanschluss inklusive WLAN.

Das Konzert war nicht nur ein musikalischer Erfolg, sondern auch ein Highlight, das die Gemeinschaft der beiden Schulen stärkte und die Zusammenarbeit förderte. Es war ein Abend voller Musik, Freude und stimmungsvoller Atmosphäre - ein wahrhaft gelungener Abschluss des Schuljahres.



Foto: Barbara Hilpert



Foto: Barbara Hilpert

Wendehausen

Vereinsnachrichten

Freiwillige Feuerwehr Wendehausen

Bereichs- & Kreisausscheid 2024

Die Freiwillige Feuerwehr Schierschwende hat vom 9. bis 12.5.2024 ihr 90-jähriges Jubiläum gefeiert. Dazu luden sie am Samstag, den 11.5., die Wehren aus unserem ehemaligen Wirkungsbereich zu einer Einsatzübung ein. Diese konnte auch als „internationaler Bereichsausscheid“ mit Wehren aus Eichsfeld- und Unstrut-Hainich-Kreis bezeichnet werden. Es war ein sehr gutes und anspruchsvolles Übungsszenario, welches von den Kameraden gestaltet wurde. Neben einer Personenrettung und dem Löschen von Feuer musste unter anderem auch Gefahrgut in einem verrauchten Keller gefunden werden. Wir traten zu der Übung mit einer Gruppe an und bewältigten die Übung fast fehlerfrei.

Am Sonntag, den 12.5., ging es für uns dann erneut nach Schierschwende zum Umzug und einem anschließenden Beisammensein. Dort wurde auch die Siegerehrung vom Vortag durchgeführt. Unsere Gruppe erreichte in der Übung den 1. Platz! Es war eine Spitzenleistung!

Vielen Dank noch einmal an die Kameraden der Feuerwehr Schierschwende für die Einladung zu euerem Jubiläum.

2 Wochen später, am 25.5., fand in Niederdorla der Kreisausscheid des Unstrut-Hainich-Kreises statt. Daran nahmen 9 Feuerwehren teil - 6 mit einer Gruppe und 3 mit einer Staffel. Bei einer Gruppe besteht die Mannschaft aus 9 Personen und bei einer Staffel aus 6 Personen. Die Kreisausbilder haben sich wieder zwei tolle und anspruchsvolle Übungen einfallen lassen. Gestartet sind wir mit einer Übung zur FwDV 3, einem Löschereinsatz mit Personenrettung: Bei der Anfahrt kam uns ein aufgeregter

Mitarbeiter einer Firma entgegen, wessen Kollege nach einer Explosion in einer Scheune verunglückt war. Der aufgewühlte Mitarbeiter wurde zunächst betreut, jedoch gab es Verständigungsprobleme, da er nur gebrochen Deutsch sprach. Danach fingen die Kameraden an, eine Wasserversorgung aufzubauen und der Angriffstrupp rüstete sich mit Atemschutz aus, um die Person in der Scheune zu retten. Nachdem die Person gerettet und das Feuer gelöscht wurde, war die erste Übung beendet.

Nach einer kurzen Pause ging es auch schon zur zweiten Übung. Die Übung stellte einen Technischen Hilfeleistungseinsatz dar, wobei der Rettungsdienst bei einer Personenrettung unterstützt werden sollte. Die Person lag auf einem Podest und musste mit Hilfe der 4-teiligen Steckleiter und einer Schleifkorbtrage gerettet werden. Nachdem auch die zweite Übung beendet war, folgte zum Abschluss ein Knoten- und Fragenteil.

Am Nachmittag fand dann in Niederdorla die Siegerehrung statt. Von 6 Mannschaften in der Gruppen-Wertung haben wir den 1. Platz belegt. Eine super Leistung von unseren Kameraden, auf welche wir sehr stolz sind! Den 2. Platz belegte die Feuerwehr Mühlhausen und den 3. Platz die Feuerwehr Diedorf. Auch dort gratulieren wir nochmals zu dieser super Leistung!

Zum Abschluss möchten wir, die aktiven Kameraden und Kameradinnen, uns bei unserem Wehrleiter Michael Montag bedanken. Danke, dass du dir so viel Zeit nimmst und so viel Zeit in die Feuerwehr Wendehausen investierst. Unseren Erfolg beim Bereichs- und Kreisausscheid haben wir auch dir zu verdanken!

Wenn du, lieber Leser oder liebe Leserin, nun Lust bekommen hast, in die Freiwillige Feuerwehr reinzuschnuppern, dann statte deiner ortsansässigen Feuerwehr mal einen Besuch ab. Wir freuen uns immer auf Frauen und Männer zwischen 18 & 65 Jahren, die Lust und Spaß daran haben, sich für die Gemeinschaft zu engagieren.



Gruppe vom Bereichsausscheid in Schierschwende Foto: Sarah Montag



Gruppe vom Kreisausscheid in Niederdorla Feuerwehr Wendehausen Foto: Sarah Montag

Deutsch-Französischer Freundeskreis

Vom Geheimnis einer Partnerschaft

Wendehausen seit über 30 Jahren mit französischer Gemeinde verbunden

Von Reiner Schmalzl

Wendehausen. Ob zur Fußball-EM Deutschland und Frankreich aufeinandertreffen werden, ist noch ungewiss. Paul Mönche (11) aus Wendehausen und Tadeusz Pourvu (12) aus Tillières-sur-Avre würden sich jedenfalls darüber freuen. So fieberten die beiden Nachwuchskicker oberhalb des Sportplatzes der SG Eintracht Wendehausen schon einmal auf ihre Weise dem großen europäischen Fußballfest entgegen. Denn während ihre Eltern und Großeltern als Vertreter des Deutsch-Französischen Freundeskreises Wendehausen und des Partnerschaftsvereins aus der Normandie bei ihrem Treffen ausreichend Gesprächsstoff hatten, waren die Jungen kaum vom Ball zu kriegen.

Für den Außenstehenden ist das Geheimnis der über 30-jährigen Partnerschaft zwischen Wendehausen und Tillières-sur-Avre zumeist schon nach wenigen Momenten und der familiären Atmosphäre überzeugend ergründet. Die Leute unterhalten sich über Kinder und Enkel, den Alltag in ihren Orten und über das Geschehen in Europa und der Welt. „Wir hoffen, dass die Demokratie, Frieden und das Streben nach Freiheit die Überhand behalten werden“, blickte Wendehausens Vereinschef Helmuth Zengerling auf die Europawahl.

Wie bereits vor zwei Jahren sah sich Martine Francois als Präsidentin des französischen Partnerschaftsvereins gezwungen, an den Krieg vor der Haustür in der Ukraine zu erinnern. „Wir haben das Glück, uns jedes Jahr zu treffen und schätzen jeden Moment in der Gemeinschaft.“ Auch die französische Seite plädierte mit aller Deutlichkeit für ein friedliches Zusammenleben und die Fortsetzung der Europäischen Union.

„Weil alle die französische Lebensart lieben und wir uns auf Anhieb verstanden haben“, würde laut Gudrun Döring die Partnerschaft zwischen der Südeichsfeld-Ortschaft und der französischen Gemeinde ein solch stabiles Fundament haben. Dass die Freundschaft in den Familien weitergegeben wird, zeigte sich auch bei dem jetzigen Treffen. Martine Francois kam beispielsweise mit ihrer Tochter Stephanie, Schwiegersohn Alexandre sowie Enkelin Salomé und Enkelsohn Tadeusz. Von Nicole und Frank Mönche und deren Familie fühlten sie sich herzlich umorgt.

„Es sind immer wieder emotionale Momente“, fasste Helmuth Zengerling den dreitägigen Aufenthalt der 43 Gäste aus der Normandie hier in Thüringen zusammen. Höhepunkt in mehrfacher Hinsicht sei diesmal der gemeinsame Ausflug auf die Höhen des Thüringer Waldes gewesen. Neben der Biathlon-Arena, der Schanze und der Rodelbahn in Oberhof, wurden das Waffen- und Fahrzeugmuseum in Suhl besucht. Ein Picknick am Grenzadler auf dem Rennsteig krönte die erlebnisreiche Tagesreise. Mit einem Strauß bunter Melodien empfingen die Wendehäuser Gerit Raßloff, Tim und Nils Montag, Benet Montag, Jonas Sieland und Ricardo Montag innerhalb des Jugendblasorchesters Diefendorf unter der Leitung von Marcus Vogt die französischen Gäste. Damit es auch beim Fußball mit der sprachlichen Verständigung künftig noch besser klappt, will Tadeusz Pourvu in seiner Heimat weiterhin am Deutsch-Unterricht teilnehmen, während Paul Mönche ab kommendem Schuljahr am Käthe-Kollwitz-Gymnasium in Lengenfeld unterm Stein Französisch lernen möchte.



Nicole und Frank Mönche, Martine Francois, Alexandre, Stephanie und Salomé Pourvu (hinten von links) sowie Paul Mönche, Tadeusz Pourvu, Jonas und Annika Mönche (vorn von links).

Foto: Reiner Schmalzl

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de